

Kranke oder verletzte Schweine

Wenn ein Tier nicht behandelt und geheilt werden kann, stellt sich die Frage, ob es getötet und entsorgt werden muss oder eine Schlachtung möglich ist. Im Fall einer Schlachtung muss die Krankheit oder der Unfall unter Punkt 5 des Begleitdokuments (Meldepflicht) angegeben werden. Für behandelte Tiere, bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht ein Schlachtverbot.

Das Wichtigste im Überblick

- ✓ Schlachtung von verletzten und kranken Tieren
- ✓ Verletztes Tier, was tun?
- ✓ Krankes Tier, was tun?



Der folgende Internetlink des BLV hilft bei der Entscheidung über die Transportfähigkeit von kranken und verletzten Tieren.
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/transport-und-handel/tiertransporte/anforderungen.html#-1682888422>

Schlachtung von verletzten und kranken Tieren



Abb. 1: verletztes Schwein

Verletztes Schlachtvieh darf, sofern das Tier transportfähig ist, genauso wie kranke Tiere, nur so weit als nötig und unter besonderen Vorsichtmassnahmen transportiert werden.

Das Tier muss abgetrennt im Fahrzeug in die nächstgelegene Schlachthanlage transportiert werden.

Als transportfähig gelten Tiere, welche selbständig gehen können.

Wenn offensichtlich ist, dass das Fleisch nicht verwertet werden kann, darf dem Tier der Transport nicht zugemutet werden.



Abb. 2: krankes Schwein (Ödem)

Krankes Schlachtvieh muss zeitlich oder örtlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden. Viele Schlachthöfe lehnen daher die Schlachtung solcher Tiere ab (Aufwand zu gross oder fehlende Möglichkeiten).

In Kantonen, welche Notschlachthanlagen vorschreiben, müssen kranke Tiere zwingend in der nächstgelegenen dafür bezeichneten Anlage geschlachtet werden.

In anderen Kantonen dürfen solche Tiere in jeder Schlachthanlage geschlachtet werden, falls der Schlachtbetrieb bereit ist, die Auflagen zu erfüllen.

Verletztes Tier, was tun?

Das verletzte Tier muss von der Gruppe separiert und die Verletzung, soweit nötig, rasch versorgt werden. Danach ist nach Rücksprache mit dem Tierarzt die Entscheidung zu treffen, ob eine Heilungschance besteht und sich eine Behandlung lohnt. Bestehen schlechte Heilungschancen oder kann das Tier nicht separiert werden, ist aber noch transportfähig, so muss es schnellstmöglich in die nächste Schlachthanlage gebracht werden (abgetrennt auf dem Transport und mit Meldung auf dem Begleitdokument: Kein Kreuz bei „gesund“!). Ansonsten muss das Schwein am besten gleich vor Ort getötet und anschließend entsorgt werden.



Abb. 3: Verletzte, aber transportfähige Tiere müssen abgetrennt transportiert werden



Abb. 4: Lähmung nach Knochenbruch – nicht mehr transportfähig

Fazit: Frisch verletzte, unbehandelte Tiere können unter gewissen Vorsichtsmassnahmen (Absonderung auf dem Transport, Meldung auf dem Begleitdokument/kein Kreuz bei „gesund“!) im nächstgelegenen Schlachthof geschlachtet werden.

Bessert sich der Zustand eines behandelten Tieres nicht, kann seine Tötung notwendig sein. Dies auch, wenn das Abwarten der Absetzfrist unzumutbar ist.

Krankes Tier, was tun?

Wenn im Stall Krankheiten oder gehäufte Todesfälle auftreten, muss der Tierarzt kontaktiert werden (Tierseuchenverordnung). Krank heisst, dass das Allgemeinbefinden offensichtlich gestört ist (Apathie, Fressunlust). Dazu kommen spezifische Symptome wie z.B. Lahmheiten, Fieber oder Durchfall. Tiere mit infektiösen Krankheiten sollten nicht transportiert werden (Verschleppungsgefahr!).

Kranke Schweine müssen – falls nötig – behandelt werden! Sobald sie wieder gesund sind und die Absetzfrist abgelaufen ist, können sie normal geschlachtet werden. Es lohnt sich nicht, ein krankes Tier zu schlachten, da das Fleisch oft nicht verwertet werden kann und zusätzliche Kosten für Transport und Entsorgung entstehen.

Genussuntauglich (Verwerfen des Schlachtkörpers resp. „Schwein geht ins Loch“)
ist der Schlachtkörper unter anderem bei:

- ✓ Fieber oder Erkrankungen mit Störung des Allgemeinbefindens
- ✓ Verbreitung von Erregern im gesamten Körper (z.B. Hautrotlauf, Salmonellose etc.)
- ✓ Abszessen an mehreren Körperteilen (Streuung eines Erregers im Blut)
- ✓ Entzündeten Gelenken an mehr als einem Bein (Streuung eines Erregers im Blut)
- ✓ Hochgradiger Abmagerung



Abb. 5: Hautrotlauf und Fieber → Schlachtkörper genussuntauglich (geht „ins Loch“)



Abb. 6: Mehrere Gelenke entzündet → Schlachtkörper genussuntauglich (geht „ins Loch“)

Fazit: Kranke Tiere sind oft nicht transportfähig (Tierschutz), dürfen nicht transportiert werden (Verschleppungsgefahr) oder werden am Schlachthof für genussuntauglich erklärt (Lebensmittelhygiene). Zudem erfordert ihre Schlachtung einen Mehraufwand für den Transporteur (Abtrennung) und den Schlachtbetrieb. Die Tötung ist daher oft die beste Lösung, wenn keine Heilung zu erwarten ist.

Tötung und Entsorgung

Die beste Lösung ist die Euthanasie durch den Tierarzt („Einschläfern“ mit einer Überdosis Narkosemittel).

Soll das Schwein nach der Tötung im Labor untersucht werden, muss unbedingt vorher beim Tierarzt oder dem SGD nachgefragt werden, ob und wann eine Euthanasie gemacht werden soll. Einige Krankheiten wie z.B. Hirnhautentzündungen können nicht mehr nachgewiesen werden, wenn das Tier durch einen Schuss getötet wurde. Auch erfordert der Nachweis einiger Krankheiten, bzw. ihre ursächlichen Erreger, frisch euthanasierte Tiere. Dies ist bspw. bei HPS der Fall. Daher nehmen einige Labore **nach vorheriger Absprache** auch lebende Tiere an. Die Euthanasie kann dann direkt vor Ort durchgeführt werden.

Wird die Tötung durch den Betriebsleiter selbst gemacht, hilft das Merkblatt „**Fachgerechte Tötung**“ weiter.



Abb. 7: Regionale Kadaversammelstelle

Tier gesund			
		normale Schlachtung	Bestätigung Punkt 5 auf Begleitdokument
Tier verletzt			
transportfähig	läuft gut	Transport kurz halten	Vermerk auf Begleitdokument
	Tier geht lahm	Absondern und nächster Schlachthof	Vermerk auf Begleitdokument
nicht transportfähig	Transportverbot!	Heilungschancen gut	Separieren und behandeln
		Keine Chancen	Tötung und Entsorgung
Tier krank			
Allgemeinerkrankung	Schlachtverbot!	Heilungschancen gut	Meldung an Tierarzt/ behandeln wenn nötig
		Keine Chancen	Tötung und Entsorgung
Lokale Erkrankung ▪ transportfähig	läuft gut	Transport kurz halten	Vermerk auf Begleitdokument
	Tier geht lahm	Absondern und nächster Schlachthof	Vermerk auf Begleitdokument
Lokale Erkrankung ▪ nicht transportfähig	Transportverbot!	Heilungschancen gut	Separieren und behandeln
		Keine Chancen	Tötung und Entsorgung
Tier behandelt			
	Schlachtverbot!	Heilungschancen gut	Heilung und Absetzfrist abwarten
		Keine Chancen	Tötung und Entsorgung

07.03.2012 / 22.08.2017